



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Optimierten Regiebetrieb Kommunale Kindertagesstätten Jena</b>	<b>86</b>
<b>Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Jena</b>	<b>86</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>89</b>
Ausschusssitzungen	89
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>90</b>
Schülerbeförderung innerhalb und außerhalb der Stadt Jena (schultäglich) und zur Bentheim-Schule des Blindeninstitutes Thüringen in Schmalkalden (wöchentlich)	90
Neubau Kindertagesstätte „Waldwichtel“	92
Neubau Gefahrenabwehrzentrum	92

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: [amtsblatt@jena.de](mailto:amtsblatt@jena.de)  
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

**Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 27. März 2014 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 3. April 2014)

## Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Optimierte Regiebetrieb Kommunale Kindertagesstätten Jena

Aufgrund des §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 26.02.2014 die folgende Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Optimierte Regiebetrieb Kommunale Kindertagesstätten Jena beschlossen:

### Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Optimierte Regiebetrieb Kommunale Kindertagesstätten Jena vom 19.09.2007, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44/07 vom 08.11.2007, S. 352, zuletzt geändert am 20.05.2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24/09 vom 18. Juni 2009, S. 235, wird aufgehoben.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

ausgefertigt:

Jena, den 26.03.2014

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

## Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Jena

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Jena vom 26.02.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss vom 26.02.2014, Beschluss-Nr. 14/2446-BV hat der Stadtrat die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Jena beschlossen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 18.03.2014, Az.: 240.2-1528-001/14-J, die Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

ausgefertigt:

Jena, 28.03.2014

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

## Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Jena

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 26.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Steuergegenstand

(1) Die Stadt Jena erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer für die folgenden im Stadtgebiet Jena gewerblich veranstalteten Vergnügungen:

1. die entgeltliche Nutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung sowie an anderen Aufstellungsstellen, wie Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen, Beherbergungsbetrieben etc., die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
2. das Ausspielen von Geld- und Sachwerten in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
3. das Bereitstellen von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen;
4. Sex- und Erotikmessen.

(2) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen auch in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.

(3) Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z. B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z. B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale und ähnliche Geräte.

(4) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) bzw. nur in eingegrenzten Zeiten betreten werden dürfen.

#### § 2

#### Steuerfreie Vergnügungen

Steuerfrei sind:

1. die Benutzung von Spielapparaten nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeiten oder nur mit Waren- oder Dienstleistungsmöglichkeiten, die auf Volksfesten, Jahrmärkten oder anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt werden, soweit keine Erlaubnis gemäß § 60a Absatz 3 GewO erforderlich ist;
2. die Benutzung von Spielapparaten nach § 1 Absatz 1

- Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach der Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (Unterhaltungsgeräte wie z. B. mechanische Schaukelpferde, Autos);
3. Geräte zur ausschließlichen Wiedergabe von Musikdarbietungen;
  4. die Benutzung von Personalcomputern, mit denen lediglich ein öffentlicher Zugang zum Internet ermöglicht wird und das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung und zu Kommunikationszwecken eingesetzt werden kann;
  5. Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die körperliche Betätigung abstellen, wie Billard, Dart, Tischfußball etc.

### § 3

#### Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter, in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Halter (Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist).

(2) Neben dem Halter oder dem Veranstalter haftet auch derjenige für die Steuerschuld, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallen- oder Aufstellerelaubnis erteilt wurde, bzw. der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Aufstellung bzw. der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO). Welcher als Gesamtschuldner zur Zahlung der gesamten Vergnügungssteuerforderung herangezogen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Jena.

#### II. Besteuerung von Spielapparaten nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 dieser Satzung

### § 4

#### Bemessungsgrundlage

(1) Für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte) ist Bemessungsgrundlage die Bruttokasse. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

(2) Die Vergnügungssteuer für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach deren Anzahl pro angefangenem Kalendermonat.

(3) Verfügt ein Spielapparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielapparat. Spielapparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig und voneinander unabhängig zwei oder mehr Spielvorgänge, z. B. durch separate Geldeinwürfe, ausgelöst werden können.

### § 5

#### Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je Spielapparat und angefangenem Kalendermonat

1. für Spielapparate entsprechend § 4 Absatz 1 der Satzung, unabhängig vom Aufstellort  
12 Prozent der Bemessungsgrundlage
2. für Spielapparate entsprechend § 4 Absatz 2 der Satzung
 

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	46 Euro
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	20 Euro
c) für Personalcomputer	
- mit Multimediaausstattung (z. B. Joystick, Soundkarte, -boxen)	15 Euro
- ohne Multimediaausstattung	10 Euro.

(2) Wird im Laufe eines Kalendermonats ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit durch ein gleichartiges Gerät ersetzt, so zählt dies für die Besteuerung als ein Stück.

(3) Unabhängig vom Aufstellungsort und von Gewinnmöglichkeiten wird für Spielapparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben eine Steuer in Höhe von

510 Euro je Spielapparat und angefangenem Kalendermonat erhoben.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Absatz 2 Nr. 5 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

### § 6

#### Entstehung, Abrechnung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Inbetriebnahme des Spielapparates, bei bereits aufgestellten Apparaten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse (§ 4 Absatz 1) ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tage nach Ablauf jedes Kalenderquartals bei der Stadt Jena eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen, in der er die Steuer über alle steuerpflichtigen Apparate selbst zu berechnen hat und die von ihm eigenhändig unterschrieben sein muss. Der Halter kann geschäftsfähige natürliche Personen zur Unterschrift der Steueranmeldung schriftlich bevollmächtigen. Die Vollmacht ist der Stadt Jena im Original zu überlassen.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend für jeden Spielapparat gesondert, aufsteigend nach Zulassungsnummern, vorzunehmen. Negative Einspielergebnisse innerhalb eines Kalenderquartals sind mit "0" anzusetzen.

Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung im Sinne von § 150 Absatz 1 Satz 3 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(3) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse (§ 4 Absatz 1) sind den Steueranmeldungen nach Absatz 2 Zähl-

werk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen: Aufstellort, Geräte name, -art, -typ und -nummer, die fortlaufende Nummer sowie das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerk ausdruckes, die Spieleinsätze, die ausgezahlten Gewinne, die Veränderungen der Röhreninhalte und den Kassensinhalt (Bruttokasse). Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Vormonats (Tag, Uhrzeit) anzuschließen. Die Zählwerk-Ausdrucke sind entsprechend der Steuererklärung zu sortieren. Alle durch die Spielgeräte nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 Absatz 1 bis 5 AO. Sie sind der Stadt Jena auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

(4) Die Steuer ist ohne gesonderte Aufforderung ebenfalls bis zum 15. Tage nach Ablauf jedes Kalenderquartals an die Stadt Jena zu entrichten.

(5) Gibt ein Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, rechnerisch unrichtig, nicht recht-zeitig oder unvollständig ab, so setzt die Stadt Jena die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie nach den Vorschriften der Abgabenordnung von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlagen (§ 162 AO) und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 152 AO) Gebrauch machen. Die Steuer ist dann einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

(6) Die Steuer gemäß § 4 Abs. 2 wird mit Jahressteuerbescheid festgesetzt, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

(7) Spielapparate im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 gelten als benutzbar, wenn sie augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiges Gerät nicht eingesetzt (z. B. bei Defekt), so ist es abzudecken und entsprechend zu kennzeichnen sowie spätestens am Folgetag abzubauen.

### **III. Steuer auf Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 der Satzung**

#### **§ 7**

##### **Erhebungsform und Steuersätze**

(1) Die Steuer auf Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 wird als Pauschalsteuer erhoben.

(2) Für Spielclubs, Spielcasinos und ähnliche Einrichtungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 2) beträgt die Steuer 10 Prozent des Spielumsatzes. Der Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

(3) Die Steuer für die Bereitstellung von Filmkabinen und Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen (§ 1 Absatz 1 Nr. 3) beträgt je Kabine bzw. Apparat und je angefangenem Kalendermonat

35 Euro

(4) Für die Veranstaltung von Sex- und Erotikmessen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) erhebt die Stadt Jena eine Tagespauschale in Höhe von

150 Euro.

#### **§ 8**

##### **Entstehung, Abrechnung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung, bei Vergnügungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Steuergegenstand erstmalig bereit steht.

(2) Die Abrechnung der in einem Kalendermonat durchgeführten Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 4 hat jeweils schriftlich bis zum 10. Kalendertag des Folgemonates gegenüber der Stadt Jena unter Angabe von

- Name und Adresse des Veranstalters,
- Veranstaltungsart,
- Veranstaltungsort, -tag und -zeit
- sowie des Spielumsatzes im Falle von Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 2

zu erfolgen. Erfolgt die Abrechnung nicht oder nicht termingerecht, so kann entsprechend § 162 AO eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen erfolgen.

(3) Die Steuer wird per schriftlichen Bescheid durch die Stadt Jena festgesetzt.

(4) Die Steuerschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **IV. Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 9**

##### **Mitwirkungs- und Nachweispflichten**

(1) Das erstmalige Aufstellen von steuerpflichtigen Spielapparaten (§ 1 Absatz 1 Nr. 1) sowie Filmkabinen, Schauapparaten (§ 1 Absatz 1 Nr. 3), ihre Entfernung sowie jede Veränderung an einem Aufstellungsort ist der Stadt Jena unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art und Anzahl, bei Apparaten nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 zusätzlich der Gerätenummer(n), des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. des Entfernens sowie des Namens und der Anschrift des Veranstalters innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Bei verspäteter Anzeige der Beendigung des Haltens gilt der Tag des Eingangs der Anzeige als Tag der Beendigung, es sei denn, der Veranstalter kann die frühere Beendigung nachweisen.

(2) Die Anmeldungen sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Absatz 1 Satz 3 AO. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen von § 147 AO aufzubewahren.

#### **§ 10**

##### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Steuer können die bevollmächtigten Vertreter der Stadt Jena ohne vorherige Ankündigung und auch außerhalb einer Außenprüfung (§§ 193 ff. AO) Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume unentgeltlich während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Die §§ 98 und 99 Absatz 1 AO gelten entsprechend.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben entsprechend den §§ 90, 93 und 97 AO auf

Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

(3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

**§ 11**

**Zu widerhandlungen/ Ordnungswidrigkeiten**

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Absatz 4, §§ 371 und 376 AO in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Absatz 4 und § 378 Abs. 3 AO in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

**§ 12**

**Gleichstellungsbestimmung**

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergütungssteuersatzung der Stadt Jena vom 25.11.2009 (Amtsblatt 50/09 vom 24.12.2009, S. 466) zuletzt geändert durch Satzung vom 02.03.2011 (Amtsblatt 14/11 vom 07.04.2011, S. 110) außer Kraft.


(2) Abweichend von Absatz 1 treten für alle noch nicht bestandskräftigen Besteuerungsverfahren von Spielapparaten (§ 1 Absatz 1 Nr. 1) mit Gewinnmöglichkeit die §§ 4 Abs. 1 sowie 5 rückwirkend zum 01.01.1997 mit der Maßgabe in Kraft, dass eine höhere Steuer als nach den bislang geltenden Grundlagen nicht festgesetzt wird. Der Aufsteller ist verpflichtet, die Steueranmeldung entsprechend § 6, jedoch abweichend zur dort genannten Frist innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung vorzunehmen.

ausgefertigt:  
Jena, den 28.03.2014

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

**Öffentliche Bekanntmachungen**

 <p><b>JENA</b> LICHTSTADT</p>	<p><b>Öffentliche Bekanntmachung</b> Ausschusssitzungen</p>
<p>Am <b>08.04.2014, 17:00 Uhr</b> findet im Beratungsraum des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena, Paradiesstraße 6 die nächste Sitzung des <b>Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen</b> statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesordnung</li> <li>2. Protokollkontrolle vom 04. und 11.03.2014</li> <li>3. Information über die im Jahr 2013 abgeschlossenen Leasingverträge</li> <li>4. Sonstiges</li> </ol> <p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p> <p style="text-align: center;">***</p> <p>Am <b>10.04.2014, 18:00 Uhr</b> findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des <b>Jugendhilfeausschusses</b> statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesordnung</li> <li>2. Protokollkontrolle</li> <li>3. Interessenbekundung der Schulsozialarbeit an der GMS Wenigenjena</li> <li>4. Bauvorhaben Kommunale Spielplätze 2014</li> <li>5. Kommunale Strategie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Jena</li> <li>6. Finanzielle Situation Jenaer Tagespflegepersonen</li> <li>7. Arbeitsbündnis Jugend und Beruf, Jugendberufshilfe, arbeitslose Jugendliche</li> <li>8. Aufsuchende Jugendsozialarbeit Stadtmitte</li> <li>9. Sonstiges</li> </ol> <p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p>	

## Öffentliche Ausschreibungen



### Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

#### I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Stadtverwaltung Jena  
 Dezernat für Familie und Soziales  
 FD Jugend und Bildung, Schulverwaltung  
 Am Anger 13  
 Zu Händen von: Herrn Ehrenberg  
 07743 Jena, DEUTSCHLAND  
 Telefon: +49 3641492600  
 Fax: +49 3641492605  
 E-Mail: schulverwaltung@jena.de  
 Internet-Adresse(n): Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: www.jena.de  
 Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken: die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an: die oben genannten Kontaktstellen

#### I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers Regional- oder Lokalbehörde

#### I.3) Haupttätigkeit(en) Allgemeine öffentliche Verwaltung

#### I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

### Abschnitt II: Auftragsgegenstand

#### II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

**Schülerbeförderung innerhalb und außerhalb der Stadt Jena (schultäglich) und zur Bentheim-Schule des Blindeninstitutes Thüringen in Schmalkalden (wöchentlich)**

#### II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung

Dienstleistungen  
 Dienstleistungskategorie Nr 2: Landverkehr [2], einschließlich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr  
 NUTS-Code DEG03

#### II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS)

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag

#### II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens

Schultägliche bzw. wöchentliche Beförderung von Schü-

lern, teilweise mit körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung zwischen Wohn- und Schulort einschließlich der Rückfahrt

#### II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) 60140000, 60130000

#### II.1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja

#### II.1.8) Lose Aufteilung des Auftrags in Lose: ja Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose

#### II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

#### II.2.2) Angaben zu Optionen Optionen: nein

#### II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja Zahl der möglichen Verlängerungen: 2

#### II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung Beginn 1.9.2014 Abschluss 23.6.2017

Angaben zu den Losen  
 Los-Nr: 1 Bezeichnung: schultägliche Beförderung von Schülern aus dem Stadtgebiet Jena nach Jena-Neulobeda (Hin- und Rückfahrt)

#### 2) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) 60140000, 60130000

#### 3) Menge oder Umfang Im Schuljahr 2013/2014 sind zur Zeit insgesamt 8 Schüler aus dem Stadtgebiet zu 3 verschiedenen Schulen in den Ortsteil Jena-Neulobeda zu befördern.

Los-Nr: 2 Bezeichnung: schultägliche Beförderung von Schülern der Westschule in die Ortsteile Isserstedt/Cospeda/Closewitz (Rückfahrt)

#### 2) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) 60140000, 60130000

#### 3) Menge oder Umfang Im Schuljahr 2013/2014 sind zur Zeit insgesamt 50 Schüler von der Westschule (August-Bebel-Straße 23,07743 Jena) in die Ortsteile Isserstedt/Cospeda/Closewitz zu befördern.

Los-Nr: 3 Bezeichnung: schultägliche Beförderung von Schülern (Hin- und Rückfahrt) im Schülerspezialverkehr

#### 2) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) 60140000, 60130000

#### 3) Menge oder Umfang Im Schuljahr 2013/2014 sind zur Zeit 19 behinderte Schüler aus dem Stadtgebiet in die

Kastanienschule/Janisschule/ Christliche Gymnasium / Integrierten Gesamtschule Grete Unrein / staatliche integrative Grundschule an der Trießnitz, Kulturschule und Universale meist mit Rollstuhl und Begleitung zu befördern.

Los-Nr: 4 Bezeichnung: schultägliche Beförderung von Schülern aus dem Stadtgebiet zu verschiedenen Schulen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes

2) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)  
60140000, 60130000

3) Menge oder Umfang  
Im Schuljahr 2013/2014 sind zur Zeit insgesamt 6 Schüler aus dem Stadtgebiet zur Finneck Schule, Herrenstraße 34, 99636 Rastenberg, zum FÖZ Weimar, Schubertstraße 1b, 99423 Weimar sowie in das SBBSZGöschwitz, in die Talschule und KGS „Adolf-Reichwein“ zu befördern.

Los-Nr: 5 Bezeichnung: Beförderung von Schülern (Hin- und Rückfahrt) im Schülerspezialverkehr nach Schmalkalden mit Begleitung (wöchentlich)

2) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)  
60140000, 60130000

3) Menge oder Umfang  
Im Schuljahr 2013/2014 sind zur Zeit insgesamt 4 Schüler mit Behinderungen jeweils montags und freitags von Jena zur Bentheim-Schule des Blindeninstitutes Thüringen in Schmalkalden zu befördern.

Los-Nr: 6 Bezeichnung: schultägliche Beförderung von Schülern (Hin- und Rückfahrt) innerhalb des Stadtgebietes

2) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)  
60140000, 60130000

3) Menge oder Umfang  
Im Schuljahr 2013/2014 sind zur Zeit insgesamt 18 Schüler schultäglich innerhalb des Stadtgebietes zu fünf verschiedenen Schulen zu befördern.

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:  
s. Ausschreibungsunterlagen.

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:  
s. Ausschreibungsunterlagen.

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:  
s. Ausschreibungsunterlagen.

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen  
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs-

oder Handelsregister  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: s. Ausschreibungsunterlagen.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: s. Ausschreibungsunterlagen.

III.2.3 Technische Leistungsfähigkeit  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
s. Ausschreibungsunterlagen.

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand  
Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: nein

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal  
Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: nein

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart                      Offen

IV.2.1) Zuschlagskriterien  
das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Anforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion  
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:  
004/EU/14

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags  
nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung  
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 2.5.2014  
Kostenpflichtige Unterlagen: ja  
Preis: 31,45 EUR

Zahlungsbedingungen und -weise: Für die Vergabeunterlagen Lose 1-6 werden jeweils ein Entgelt von 5,- EUR sowie einmalig 1,45 EUR erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE72 83053030 0000 0005 74, BIC:HELADEF1JEN unter Benennung des Zahlungsgrundes „Schülerbeförderung Jena, 20000.11000“ einzuzahlen ist. Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 24.3.2014, Mo.-Fr. Von8:00 bis 12:00 Uhr im Fachdienst Jugend und Bildung, Schulverwaltung, Am Anger 13, 07743 Jena, Zimmer2\_10 erhältlich. Der Versand der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge



13.5.2014 - 10:00

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können  
Deutsch.

IV.3.7) Bindefrist des Angebots  
bis: 31.7.2014

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote  
Tag: 13.5.2014 - 11:00  
Ort: Jena  
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: nein

#### Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags  
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union  
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren  
Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar, DEUTSCHLAND  
E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de  
Telefon: +49 36137737276  
Fax: +49 36137739364

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt  
Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar, DEUTSCHLAND  
E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de  
Telefon: +49 36137737276  
Fax: +49 36137739364

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:  
19.3.2014



#### **Auftraggeber:**

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703  
Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)  
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

#### **Vorhaben:**

**Neubau Kindertagesstätte „Waldwichtel“**  
An der Ziegelei 5, 07751 Jenaprießnitz / Wogau

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

#### **Los 13 Schlosserarbeiten**

Leistung:  
10 m Innengeländer aus Flachstahl mit Obergurt, Untergurt und Füllstäben  
25 m Podestrandblende aus Flachstahl

60 m Edelstahlhandlauf rund  
25 m Außengeländer aus Flachstahl verzinkt, mit doppelten  
Edelstahlhandlauf rund

Entgelt: 10,00€  
Ausführungsfrist: ab Mai 2014 bis Juni 2014  
Eröffnungstermin: **17.04.2014, 10:30 Uhr**  
Zuschlagsfrist: 23.05.2014

Entgelt:  
Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.211302** und dem Vermerk "Neubau Kindertagesstätte „Waldwichtel“ Los ...". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

**Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:**

[www.kij.de/ausschreibungen](http://www.kij.de/ausschreibungen)



#### **Auftraggeber:**

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703  
Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)  
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

#### **Vorhaben:**

**Neubau Gefahrenabwehrzentrum**  
Am Anger 28, 07743 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

#### **Los 12 – Fliesen- und Betonwerksteinarbeiten**

Leistung:  
- ca. 1.400m<sup>2</sup> Bodenfliesen Feinsteinzeug  
- ca. 1.900m<sup>2</sup> Wandfliesen Steinzeug  
- ca. 300m<sup>2</sup> Betonwerksteinbodenbelag  
- ca. 410m Winkelstufen Betonwerkstein

Entgelt: 10,00€  
Ausführungsfrist: 21.07.2014 bis 30.04.2015  
Eröffnungstermin: 02.05.2014, 11:00Uhr  
Zuschlagsfrist: 05.06.2014

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.5428** und dem Vermerk "GAZ Los 14". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

**Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:**

[www.kij.de/ausschreibungen](http://www.kij.de/ausschreibungen)